

**Unternehmenssatzung
für das
"Kommunalunternehmen der Stadt Warburg,
Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR)"
vom 19. März 2004
in der Fassung der 4. Änderungssatzung
vom 22.10.2014**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114a Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S.666 ff.) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) hat der Rat der Hansestadt Warburg in seiner Sitzung am 26.08.2014 folgende Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens der Stadt Warburg, Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR), beschlossen.

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das "Kommunalunternehmen der Stadt Warburg " ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Warburg in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (§114a GO NRW).
- (2) Die Anstalt führt den Namen "Kommunalunternehmen der Stadt Warburg" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts". Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "**KUW**".
- (3) Das KUW hat seinen Sitz in der Stadt Warburg.
- (4) Das Stammkapital beträgt 200.000 €.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens (KUW) ist:
 1. Beseitigung des Abwassers (nicht die Aufstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes) gemäß § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und § 53 b des Landeswassergesetzes (LWG),
 2. Reinigung der Straßen einschließlich des Winterdienstes,
 3. Pflege der Grünanlagen einschließlich der städt. Friedhöfe,
 4. Übernahme der Tätigkeiten des Baubetriebshofes,

5. Übernahme der Anteile der Stadt Warburg an der "Stadtwerke Warburg GmbH" mit folgenden Aufgaben:

- a) Energieversorgung,
 - b) Wasserversorgung,
 - c) Wärmeversorgung,
 - d) öffentl. Personennahverkehr,
 - e) Beleuchtung der Straßen, Wege und Plätze,
 - f) Betrieb des Hallen- und Freibades,
 - g) Förderung des Fremdenverkehr,
 - h) Durchführung der Warburger Oktoberwoche,
 - i) Betrieb der Kurmitteleinrichtungen in Warburg-Germete.
6. Leitung der "Stadtwerke Warburg GmbH",
 7. Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben für die "Stadtwerke Warburg GmbH",
 8. Personalgestellung für die "Stadtwerke Warburg GmbH".

- (2) Das K UW kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Das K UW kann zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Gesetze Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die Aufgaben des K UW fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Das K UW kann im Rahmen der Gesetze hierfür auch andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Haftung des K UW auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (4) Der Rat der Stadt Warburg kann weitere Aufgaben der Stadt Warburg auf das K UW übertragen.
- (5) Das K UW ist berechtigt, anstelle der Stadt Warburg
1. Satzungen für die nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 – 3 übertragenen Aufgabengebiete erlassen,
 2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Warburg überträgt insoweit das ihr nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben zu erheben und zu vollstrecken.

- (6) Das K UW kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausüben. Dies gilt sinngemäß ohne die zuvor genannten Einschränkungen auch für Arbeiter/innen und Angestellte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 3

Organe

(1) Organe des KUW sind:

1. der Vorstand (§ 4),
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 – 7).

(2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem KUW fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Warburg.

(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO gelten entsprechend.

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitglied/ern. Falls mehrere Vorstandsmitglieder bestellt werden, ist ein Vorsitzender zu bestellen, dem die Gesamtleitung des Vorstandes obliegt. Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Nähere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des KUW Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Warburg haben können, sind der Verwaltungsrat und die Stadt Warburg unverzüglich zu unterrichten.

- (7) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen sowie für sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Angestellten und Arbeitern einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und diesem beigefügten Stellenplan, soweit sich der Verwaltungsrat die Entscheidung nicht vorbehält.
- (8) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen der Anstalt verantwortlich.
- (9) Der Vorstand nimmt die Aufgaben der/s Geschäftsführer/s der "Stadtwerke Warburg GmbH" wahr.**
- (10) Die Bestellung eines Vertreters des Vorstandes erfolgt mit Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (11) Soweit mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, gibt der Vorstand sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche und Befugnisse innerhalb des Vorstandes sowie über Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 14 weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer von 5 Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO sinngemäß.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlzeit des Rates; soweit sie Ratsmitglieder sind, auch mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Warburg auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des K UW zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäfte des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des KUW Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereich,
 2. Errichtung anderer Unternehmen und Beteiligung des KUW an anderen Unternehmen,
 3. Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes,
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 5. Festsetzung der allgemein geltenden Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des KUW,
 6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes,
 7. Entlastung des Vorstandes bei der Feststellung des Jahresabschlusses,
 8. Bestellung des Abschlussprüfers
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine Festlegung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist oder im Einzelfall eine vom Verwaltungsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 10. Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit eine Festlegung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist oder im Einzelfall eine vom Verwaltungsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 11. Schenkungen, Verzicht auf Ansprüche und Stundung von Forderungen, sofern die Stundung auf mehr als sechs Monate erfolgen soll, soweit eine Festlegung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist oder im Einzelfall eine vom Verwaltungsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 12. Vergabe von Aufträgen, soweit eine Festlegung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist oder sie im Einzelfall eine durch den Verwaltungsrat festzulegende Wertgrenze überschreiten,
 13. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des KUW, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgaben.
- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates bilden die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Warburg GmbH.

- (6) Vor Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 der Unternehmenssatzung des KUW und nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Warburg GmbH ist der Rat der Stadt Warburg rechtzeitig mit der Angelegenheit zu befassen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates unterliegen den Weisungen des Rates der Stadt Warburg. Bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 bis 7, 9 und 10 der Unternehmenssatzung des KUW und § 9 Abs. 3 Nr. 6 bis 8, 15 und 16 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Warburg GmbH ist die Genehmigung des Rates der Stadt Warburg erforderlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
Über andere als in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefaßt werden, wenn
- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zu Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Der Vorsitzende und ein Mitglied des Verwaltungsrates sind befugt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Dem Verwaltungsrat sind die Entscheidungen in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

- (7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltung ist zulässig. § 50 Abs. 5 GO NW gilt entsprechend.
- (8) Über die vom Verwaltungsrat gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Beschlussprotokoll) zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (9) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Die Teilnahmepflicht entfällt, wenn der Verwaltungsrat dies beschließt.

§ 8

Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Kommunalunternehmen der Stadt Warburg (KUW), Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR)" durch den Vorstand, soweit mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch den Vorstandsvorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten.
Die vorgenannten Vorschriften gelten nicht für Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Nähere Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung bzw. die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz "In Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "Im Auftrag".

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das KUW ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO entsprechend.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zu Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Warburg zuzuleiten.
- (3) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Warburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des KUW ist das Kalenderjahr.

§ 11

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 26.10.2014 in Kraft.